



Ausfertigung

226 Js 25464/09 OWi StA SN

Beschluss vom 11.12.2009

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt

wird der Termin vom 02.02.2010 aufgehoben.

2.

Das Verfahren (Bußgeldbescheid des Landkreises Ludwigslust vom 27.04.2009 - 85477349 -) wird gem. § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Landeskasse. Es wird davon abgesehen, der Landeskasse die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen.

Gründe:

Eine weitere Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erscheint angesichts der bisher noch nicht abschließend geklärten Frage, ob für Messungen der hier vorliegenden Art, die mittels des Verkehrskontrollsystems VKS 3.0 durchgeführt worden sind, eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht oder nicht, ausnahmsweise nicht geboten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 467 Abs. 1, Abs. 4 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Ausgefertigt
Ludwigslust, 11.12.2009


Susil
Schult
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**LANDKREIS LUDWIGSLUST
DER LANDRAT**



Landkreis Ludwigslust - Garnisonsstr.1 -19288 Ludwigslust

85477349

LA

Fachdienst 37
Verkehrsüberwachung

Auskunft erteilt Ihnen

Telefon
03874/624-

Zimmer

Fax
03874/624-

Ihr Schreiben

Ihre Zeichen

Mein Zeichen

Datum

27.04.09

Bußgeldbescheid

Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

85477349

Sehr geehrte/r

Ihnen wird zur Last gelegt, am 04.03.09 um 13:39 Uhr
als Führer/Halter des PKW
BAB 24, Ri. Hamburg, Km 60,187
folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Geburtsdag, Geburtsort:

Sie hielten bei einer Geschwindigkeit von 217 km/h (über 130 km/h) den
erforderlichen Abstand von 108,50 Metern zum vorausfahrenden Fahrzeug
nicht ein. Ihr Abstand betrug 25,00 Meter und damit weniger als 3/10
des halben Tachowertes. Toleranzen sind zu Ihren Gunsten
berücksichtigt.

§ 4 Abs. 1, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 12.6.3 BKat; § 4 Abs. 1 BKatV

Es folgt eine Seite 2.

Beweismittel :

100910A\A00025.jpg

Zeugen : MA D. FD 37

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie :

Ein Bußgeld festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von :
Ein Fahrverbot angeordnet (§ 25 StVG) für die Dauer von
Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen
(§§ 105, 107 OWiG i.V.m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)
Abzüglich bereits geleisteter Zahlungen

	240,00	EUR
01 Monat(e)		
Gebühren	20,00	EUR
Auslagen	3,50	EUR
	0,00	EUR

Gesamtbetrag 263,50 EUR

Nach Rechtskraft erfolgt der Eintrag von 4 Punkt(en) in das VZR.

Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise bei einem Fahrverbot und Zahlungsaufforderung siehe Rückseite -
Blatt 2 (Überweisungsträger und ggf. weitere Bemerkungen) ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag